Mietkaufbedingungen
Smartfit In-Store-Lösungen

Stand 12.01.2026

Diese Mietkaufbedingungen gelten für alle Mietkaufverträge über Smartfit In-Store-Lösungen der

Radlabor GmbH,
Heinrich-von-Stephan-Str. 5c,
D-79100 Freiburg.

1. Geltungsbereich, Begriffe

(1) Diese Mietkaufbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB.

(2) „**Angebot**“ ist das von der Radlabor GmbH („Smartfit“) an den Kunden übermittelte Angebot (inkl. Positionsliste, Preise, Verwaltungsaufwand, Zahlungsplan und ggf. weiterer Angebotsbestandteile).

(3) „**Mietkaufobjekt**“ ist die im Angebot beschriebene Smartfit In-Store-Lösung als wirtschaftliche Einheit, bestehend aus Hardware, Softwarelizenz(en), Schulung/Inbetriebnahme, Verpackung/Versand sowie ggf. weiterem Zubehör und Leistungen.

2. Vertragsabschluss, Einbeziehung, Rangfolge

(1) Das Angebot von Smartfit ist ein verbindliches Vertragsangebot. Mit Unterzeichnung/Annahme des Angebots durch den Kunden kommt der Mietkaufvertrag zustande.

(2) Diese Mietkaufbedingungen werden Vertragsbestandteil, wenn Smartfit im Angebot auf sie hinweist und dem Kunden vor Annahme die Möglichkeit verschafft, von ihrem Inhalt Kenntnis zu nehmen.

(3) Abweichende Bedingungen des Kunden finden keine Anwendung, es sei denn, Smartfit stimmt ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zu.

(4) Bei Widersprüchen gilt folgende Rangfolge:

(a) Angebot (inkl. Zahlungsplan und individueller Konditionen)

(b) diese Mietkaufbedingungen

(c) Allgemeine Geschäftsbedingungen der Radlabor GmbH

3. Vertragsgegenstand (Mietkaufobjekt)

(1) Vertragsgegenstand ist das im Angebot spezifizierte Mietkaufobjekt. Die im Angebot aufgeführten Einzelpositionen bilden gemeinsam das Mietkaufobjekt.

(2) Soweit im Angebot ausgewiesen, gelten ergänzend die Nutzungsbedingungen für Smartfit In-Store-Lösungen (einschließlich Datenschutzvereinbarungen/Auftragsverarbeitung) als Bestandteil der Leistungserbringung.

4. Mietkaufmodell, Eigentum, Verfügungsbeschränkung

(1) Der Kunde erhält das Mietkaufobjekt zur Nutzung; das Eigentum verbleibt bis zur vollständigen Zahlung aller geschuldeten Beträge bei Smartfit.

(2) Mit Zahlung der letzten geschuldeten Rate geht das Eigentum am Mietkaufobjekt automatisch auf den Kunden über.

(3) Vor Eigentumsübergang ist dem Kunden untersagt, das Mietkaufobjekt oder Teile davon zu veräußern, zu verpfänden, zu verschenken oder zur Sicherheit zu übereignen.

Der Kunde hat Smartfit auf Verlangen jederzeit Auskunft über den Standort des Mietkaufobjekts zu geben.

5. Preise, Verwaltungsaufwand

(1) Preise und Leistungsumfang ergeben sich aus dem Angebot.

(2) Ein ggf. im Angebot ausgewiesener Verwaltungsaufwand Mietkauf ist Bestandteil des Gesamtpreises und stellt keine Zins- oder Finanzierungsleistung dar.

6. Zahlungsplan, Rechnungsstellung, Zahlungsziel

(1) Zahlungsbeträge und Fälligkeitstermine (Anzahlung und Raten) ergeben sich ausschließlich aus dem Angebot.

(2) Sofern im Angebot ein Zahlungsziel je Rechnung ausgewiesen ist (z. B. „14 Tage Netto“), gilt dieses Zahlungsziel für jede einzelne Rechnung. Unabhängig vom Zahlungsziel ist die jeweilige Rate spätestens zum im Angebot definierten Fälligkeitstermin vollständig zu bezahlen.

(3) Smartfit stellt für Anzahlung und jede Rate jeweils eine separate Rechnung. Zahlungen sind ohne Abzug auf das auf der Rechnung genannte Konto zu leisten.

7. Anzahlung als Vorkasse, Lieferbedingung

(1) Die im Angebot ausgewiesene Anzahlung ist Vorkasse. Smartfit ist zur Lieferung erst verpflichtet, nachdem die Anzahlung vollständig eingegangen ist.

(2) Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Kunden zumutbar sind.

8. Lieferung, Gefahrübergang, Leistungsort

(1) Leistungsort ist der Geschäftssitz von Smartfit, sofern nicht abweichend vereinbart.

(2) Versendet Smartfit das Mietkaufobjekt auf Wunsch des Kunden, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung mit Übergabe an den Transportdienstleister auf den Kunden über.

9. Abnahme, Mitwirkung, Nutzungspflichten

(1) Der Kunde wird die Lieferung unverzüglich prüfen und etwaige Transportschäden oder offensichtliche Mängel unverzüglich anzeigen.

(2) Der Kunde verpflichtet sich, das Mietkaufobjekt sachgerecht zu nutzen sowie Bedienungs-, Pflege- und Sicherheitshinweise einzuhalten.

(3) Der Kunde informiert Smartfit unverzüglich über Verlust, Diebstahl oder wesentliche Beschädigungen.

10. Versicherung, Haftung des Kunden

(1) Der Kunde trägt während der Mietkaufdauer das Risiko von Verlust, Diebstahl und Beschädigung (ausgenommen normaler Verschleiß) und haftet für Schäden, die durch unsachgemäße Nutzung oder nicht autorisierte Eingriffe entstehen.

(2) Smartfit empfiehlt den Abschluss einer geeigneten Sachversicherung; eine Versicherungspflicht besteht nur, wenn dies im Angebot ausdrücklich verlangt wird.

11. Zahlungsverzug, Rücktritt, Herausgabe, Schadensersatz

(1) Gerät der Kunde mit einer fälligen Zahlung in Verzug, gelten die gesetzlichen Verzugsfolgen.

(2) Gerät der Kunde mit zwei fälligen Zahlungen (Anzahlung oder Raten) ganz oder teilweise in Verzug, ist Smartfit nach vorheriger Mahnung und angemessener Fristsetzung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Herausgabe des Mietkaufobjekts zu verlangen.

(3) Der Kunde hat in diesem Fall das Mietkaufobjekt auf eigene Kosten herauszugeben bzw. die Abholung zu ermöglichen.

(4) Bereits geleistete Zahlungen werden auf den Smartfit entstandenen Aufwand, Wertminderung und sonstige Schäden angerechnet. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

12. Gewährleistung

(1) Für Sach- und Rechtsmängel gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit im Angebot oder in den AGB der Radlabor GmbH keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

(2) Der Kunde hat Mängel unverzüglich nach Entdeckung anzuzeigen.

13. Umsatzsteuer, EU-Ausland (B2B)

(1) Innerhalb Deutschlands wird die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben.

(2) Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen an Unternehmer erfolgt die Abrechnung nach dem Reverse-Charge-Verfahren gemäß Art. 196 MwStSystRL / § 13b UStG, sofern die Voraussetzungen vorliegen (insbesondere gültige USt-IdNr. und Nachweise).

14. Rechtswahl und Gerichtsstand

(1) Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

(2) Gerichtsstand ist Freiburg im Breisgau, soweit gesetzlich zulässig.

15. Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Textform, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist.

(2) Sollte eine Bestimmung dieser Mietkaufbedingungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.